



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 17.9.2014
SG-Greffé (2014) D/13523
C(2014) 6761 final

Herrn Udo Platte
Haldenweg 7
8632 Tann
SCHWEIZ

Sache AT.40166 - Mazda Motors Deutschland (Bitte geben Sie in jedem Schreiben Nummer und Titel der Kartellsache an)
Kommissionsbeschluss zur Abweisung einer Beschwerde

Sehr geehrter Herr Platte!

1. Bezugnehmend auf Ihre Beschwerde vom 17. Dezember 2013 gegen Mazda Motors Deutschland GmbH (im Folgenden „Mazda“) teile ich Ihnen hiermit mit, dass die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) beschlossen hat, Ihre Beschwerde nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission¹ abzuweisen.

1. DIE BESCHWERDE

2. Ihre Beschwerde vom 17. Dezember 2013 betrifft im Wesentlichen die Beendigung eines Händlervertrags, den Sie vor rund 30 Jahren mit Mazda geschlossen hatten.
3. Sie machen geltend, dass dieser Vertrag aus folgenden Gründen gegen Artikel 101 AEUV verstößen habe:
 - a) Der Vertrag hatte eine feste Laufzeit von einem Jahr (vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984). Ihrer Ansicht nach sei dies weder mit der Verordnung

¹ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

- (EWG) Nr. 1984/83² noch mit verschiedenen anderen Beschlüssen und Verordnungen vereinbar.
- b) Mazda habe die Belieferung ohne Abmahnung und Kündigung zum 31. Dezember 1984 eingestellt.
4. Sie machen geltend, dass Mazda eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Artikels 102 AEUV (Ex-Artikel 82 EGV) innehatte, da das Unternehmen die ausschließliche Zuständigkeit für den Zugang zu oder den Ausschluss aus ihrer Vertriebsorganisation hatte. Ferner habe Mazda gegen Artikel 102 AEUV verstößen, indem es:
- a) jeder seiner nationalen Tochtergesellschaften die ausschließliche Zuständigkeit für den Zugang zur Vertriebsorganisation in dem betreffenden Land übertragen habe;
 - b) Ihrem Unternehmen rechtsmissbräuchliche Geschäftsbedingungen aufgezwungen habe;
 - c) die Belieferung zum 31. Dezember 1984 ohne Abmahnung sachlich gerechtfertigter Mängel und ohne Kündigung des Vertrages per Einschreiben/Rückschein eingestellt habe.
5. Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 hat die Kommission Sie von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, Ihre Beschwerde vom 17. Dezember 2013 abzuweisen. Daraufhin übermittelten Sie mit Schreiben vom 3. und 10. Juli 2014 weitere Bemerkungen. Obwohl Sie darin im Wesentlichen die Argumente aus Ihrer Beschwerde vom 17. Dezember 2013 wiederholen, stellen Sie auch einige Aspekte bezüglich Ihrer Argumente klar. Unter anderem machen Sie geltend, dass Mazda eine Einzelfreistellung nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV (Ex-Artikel 81 EGV) hätte beantragen und nachweisen müssen, dass die Voraussetzungen für eine solche Freistellung erfüllt waren.
6. Die Kommission stellt fest, dass Sie in Ihrer Beschwerde vom 17. Dezember 2013 und Ihren Schreiben vom 3. und 10. Juli 2014 im Wesentlichen dieselben Argumente vorbringen wie in Ihrer Beschwerde vom 21. Januar 1997 und den daran anschließenden Schreiben. Damals hatte Ihnen die Kommission mit Entscheidung vom 21. Januar 1999 mitgeteilt, dass sie kein förmliches Verfahren gegen Mazda einleiten werde.
7. Ferner stellt die Kommission fest, dass das Gericht erster Instanz in der Rechtssache T-255/03³ Ihre Untätigkeitsklage gegen die Kommission abgewiesen und festgestellt hat, dass die Kommission in ihrer Entscheidung zu allen Aspekten Ihres Falles Stellung genommen hatte und Sie Adressat dieser Entscheidung oder von dieser unmittelbar und individuell betroffen waren. Außerdem verweist die Kommission auf den umfangreichen, häufigen Schriftwechsel, den sie im Zeitraum 1999-2007 mit

² Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen (ABl. L 173 vom 30.6.1983, S. 5).

³ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Oktober 2003, Platte/Kommission, T-255/03.

Ihnen geführt hat und in dem sie es wiederholt abgelehnt hat, sich erneut mit dieser Sache zu befassen.

8. In Ihrem Schreiben vom 3. Juli 2014 haben Sie die Kommission aufgefordert, die Anmeldungen Ihres Händlervertrags, die Sie am 7. Mai 2001 und 29. Januar 2003 nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62⁴ an die Kommission gerichtet haben, zu prüfen.

2. DIE KOMMISSION MUSS PRIORITYÄTEN SETZEN

9. Die Kommission kann nicht jeder mutmaßlichen Zu widerhandlung gegen das EU-Wettbewerbsrecht, die ihr zur Kenntnis gebracht wird, nachgehen. Sie verfügt über begrenzte Ressourcen und muss daher nach den Grundsätzen der Randnummern 41 bis 45 der Bekanntmachung über die Behandlung von Beschwerden⁵ Prioritäten setzen.
10. Nach der ständigen Rechtsprechung kann die Kommission auch ohne Untersuchungsmaßnahmen Beschwerden abweisen.⁶ Wenn die Kommission eine Beschwerde per Beschluss abweist und anschließend eine zweite Beschwerde von demselben Beschwerdeführer zu demselben Sachverhalt erhält, überdenkt sie ihren Standpunkt im Allgemeinen nicht, es sei denn, die zweite Beschwerde enthält zusätzliche sachdienliche Argumente oder Tatsachen. Ferner ist es weniger wahrscheinlich, dass die Kommission ihren Standpunkt ändert, wenn die in der Beschwerde beanstandeten Handlungen so weit zurückliegen, dass sich eine Untersuchung schwierig gestaltet und es für die Kommission möglicherweise zu spät ist, im Falle der Feststellung einer Verletzung des Wettbewerbsrechts Sanktionen zu verhängen.

3. WÜRDIGUNG IHRER BESCHWERDE

11. Im Hinblick auf Ihren Antrag auf Prüfung der Anmeldungen Ihres Händlervertrags, die sie am 7. Mai 2001 und 29. Januar 2003 nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates⁷ an die Kommission gerichtet haben, möchte die

⁴ Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates (Abl. 13 vom 21.2.1962, S. 204).

⁵ Abl. C 101 vom 27.4.2004, S. 65. Siehe auch den Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2005, S. 25-27.

⁶ Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2010, EMC Development AB/Europäische Kommission, T-432/05, Slg. 2010, II-1629, Randnrn. 57-59; Urteil des Gerichts vom 23. November 2011, Jones u. a./Europäische Kommission, T-320/07, Slg. 2011, II-417, Randnrn. 112-116; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 4. März 2003, FENIN/Europäische Kommission, T-319/99, Slg. 2003, II-357, Randnr. 43; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 27. September 2006, Haladjian Frères SA/Europäische Kommission, T-204/03, Slg. 2006, II-3779, Randnr. 28 sowie die Bekanntmachung über die Behandlung von Beschwerden, Randnr. 47.

⁷ Verordnung (EWG) Nr. 17/62 des Rates (Abl. 13 vom 21.2.1962, S. 204).

Kommission betonen, dass sie nicht mehr zu einer Prüfung dieser Anmeldungen befugt ist.⁸

12. Im Hinblick auf die übrigen Argumente aus Ihrer Beschwerde vom 17. Dezember 2013 und Ihren Schreiben vom 3. und 10. Juli 2014 stellt die Kommission fest, dass diese keinerlei sachdienliche Argumente oder Tatsachen enthalten, die Sie nicht bereits in ihrer Beschwerde vom 21. Januar 1997 vorgebracht hätten. Die Gründe für die Zurückweisung ihrer Beschwerde vom 21. Januar 1997 waren Folgende:
 - a) Die Beschwerde bezog sich im Wesentlichen auf einen einzigen Mitgliedstaat, und die möglichen Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten wurden als nur sehr gering eingestuft.
 - b) Sie hatten eine Verletzung Ihrer subjektiven Rechte geltend gemacht, was von den nationalen Gerichten geprüft werden konnte und in der Tat erfolgt ist.⁹
 - c) Eine förmliche Untersuchung wäre angesichts der geringen Bedeutung des Falls unverhältnismäßig gewesen.
 - d) Es bestand kein hinreichendes Interesse der Europäischen Gemeinschaft (nun der Europäischen Union) an der Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens.
13. Die Kommission stellt ferner fest, dass die in der Beschwerde beanstandeten Handlungen mittlerweile 30 Jahre zurückliegen, was eine Untersuchung schwierig gestalten und es für die Kommission schwierig machen könnte, Sanktionen zu verhängen.¹⁰ In Ihren Schreiben vom 3. und 10. Juli 2014 bestreiten Sie dies nicht.
14. Daher sieht die Kommission keinen Grund dafür, von ihrem Standpunkt abzuweichen, den sie in ihrer Entscheidung vom 21. Januar 1999 vertreten hat, d. h., dass kein hinreichendes Interesse der Europäischen Union besteht, diese Sache weiterzuverfolgen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

15. In Anbetracht der obigen Erwägungen ist die Kommission, gestützt auf ihren Ermessensspielraum bei der Prioritätensetzung, zu dem Ergebnis gekommen, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, der mutmaßlichen Zu widerhandlung weiter

⁸ Einer der Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bestand darin, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 17/62 eingeführte Anmeldeverfahren durch ein System der Selbstprüfung zu ersetzen. Der Großteil der Verordnung (EWG) Nr. 17/62, einschließlich ihr Artikel 4, wurde durch Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 aufgehoben, so dass bei der Kommission angemeldete Vereinbarungen nicht mehr von ihr geprüft werden. Anmeldungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 am 1. Mai 2004 noch nicht geprüft wurden, werden nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 als unwirksam betrachtet.

⁹ Siehe insbesondere Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Juni 1991, Platte/Mazda, Rechtssache 6 U 237/90; Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Januar 1994, Platte/Mazda, Rechtssache 6 237/90; Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 30. April 1992, Platte/Mazda, Rechtssache I ZR 197/91; Beschluss des Landgerichts Düsseldorf vom 5. September 2012, Platte/Mazda, Rechtssache 14c O 95/12.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, Kapitel VII (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S.1).

nachzugehen. Daher weist sie Ihre Beschwerde auf der Grundlage des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission ab.

5. VERFAHREN

5.1. MÖGLICHKEIT DER ANFECHTUNG DIESES BESCHLUSSES

16. Gegen diesen Beschluss kann nach Artikel 263 AEUV vor dem Gericht der Europäischen Union Klage erhoben werden.

5.2. VERTRAULICHKEIT

17. Die Kommission behält sich das Recht vor, Mazda eine Kopie dieses Beschlusses zu übersenden. Außerdem kann die Kommission beschließen, diesen Beschluss oder eine Zusammenfassung davon auf ihrer Website zu veröffentlichen.¹¹ Falls Sie der Auffassung sind, dass bestimmte Teile dieses Beschlusses vertrauliche Informationen enthalten, wenden Sie sich bitte innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieses Beschlusses an John CLARK (Tel.: +32 229-95978, E-Mail: John.Clark@ec.europa.eu) oder Tihana MEIĆ (Tel.: +32 229-68475, E-Mail: Tihana.Meic@ec.europa.eu). Kennzeichnen Sie die betreffenden Informationen bitte deutlich und geben Sie an, weshalb sie Ihres Erachtens vertraulich behandelt werden sollten. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist keine Antwort erhält, geht sie davon aus, dass Sie die Informationen in dem Beschluss nicht als vertraulich erachten und er auf der Website der Kommission veröffentlicht oder an Mazda übersandt werden kann.
18. Sie können beantragen, dass Ihre Identität in der veröffentlichten Fassung des Beschlusses nicht preisgegeben wird, jedoch nur dann, wenn dies zur Wahrung Ihrer legitimen Interessen notwendig ist.

Für die Kommission

*Joaquín ALMUNIA
Vizepräsident*

¹¹ Siehe Randnummer 150 der Bekanntmachung der Kommission über bewährte Vorgehensweisen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 des AEUV (ABl. C 308 vom 20.10.2011, S. 6).